



V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG),
LGBl. Nr. 7/2020 idgF

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:
 - a) für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche **€ 760,00**
(entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
 - b) für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche **€ 720,00**
(entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
 - c) für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche **€ 600,00**
(entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
 - d) für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche **€ 520,00**
(entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
 - e) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche **€ 400,00**
(entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
 - f) für dauernd abgestellte Wohnwägen **€ 260,00**
(entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
2. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau eingeholt, welche der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 16.06.2021 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Altenmarkt-Zauchensee die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

4. Die Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegenden allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 2,00 wurde von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Altenmarkt-Zauchensee am 26.05.2021 beschlossen.
5. Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2022 in Kraft
6. Die Festsetzung der zusätzlichen Gemeindeabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau durch die Gemeindevertretung erfolgt durch eine gesonderte Verordnung.

Altenmarkt, am 16. Juni 2021



Der Bürgermeister

Rupert Winter

Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel der
Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

angeschlagen am: ...16.06.2021...

abgenommen am: